

Wesen und Handeln ist mitbestimmend für sein Tun und Wesen! Wohl den Kindern, die aus reinen Händen ihrer Mütter, die die von Gott gegebenen Massengebe heilig gehalten und ehrfürchtig befolgt haben, die Fadel in ihre jungen Hände nehmen und sie weitertragen, dem hohen Ziel entgegen: einem Reich aus deutschem Geist und deutschem Blut! Ewiger Friede über denen folgen, deren Mütter die Grundzüge deutscher Art nicht achteten und gegen ihre Rasse frevelten!

Mit diesen Gedankengängen stoßen wir zugleich durch zu einer letzten und höchsten Beziehung: der von Mutter und Gott. Die Mütter hat es, die als Schaffende und erhaltende Wesen, von denen alles ausgeht, was auf der Oberfläche der Erde Gestalt und Leben hat, in uns ein Ahnen von übernatürlichen, göttlichen Kräften erwecken und uns über uns selbst hinausheben in Sphären ehrfürchtigen Erschauerns und schweigender Anbetung. Das haben von altersher die Großen gewußt und gesehen. So ist schon bei Plutarch zu lesen, daß im griechischen Altertume Mütter als Gottheiten verehrt wurden. Einer unserer Größten, Goethe, sagt in einem Gespräch mit Eckermann, daß demjenigen, der bei der Betrachtung einer Vogelmutter, die ihr Junges zht, nicht an Gott glaubt, nicht zu helfen sei. Und ein anderer, derjenige, der zuerst das Volk entdeckt, der in und mit dem Volke gelebt, seine Not als seine eigene empfunden, sein Glück gefühlt und seine Fehler verstanden hat: Pestalozzi spricht in seinem Erziehungskroman Plenhard und Gertrud diese Zusammengehörigkeit von Mutter und Gott aus: „Mutter, Mutter! Wenn ich dich liebe, so liebe ich Gott; Mutter und Gehorchen, Gott und Pflicht ist mir dann ein und dasselbe; Gottes Wille und das Beste, Beste, das ich zu erschaffen vermag, ist mir dann ein und dasselbe.“ Erich Koch.

Die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft Nachfolgerin des Reichsbeauftragten

Der Reichsbeauftragte teilt mit: Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 35 ist die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft als Nachfolgerin des Reichsbeauftragten für die Abfertigung von Gartenbauzeugnissen bestimmt worden.

Es ist daher selbstverständlich, daß die bisherigen Anordnungen des Reichsbeauftragten, insbesondere die Anordnung über die Schließung von Gebieten, z. B. Rheinland, Westfalen usw., solange in Kraft bleiben, bis sie von ihm bzw. von der neuen Hauptvereinigung aufgehoben oder abgeändert werden. Die bisherigen Gebietsbeauftragten und ihre Geschäftsstellen sind vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung beauftragt worden, für das ihnen zugewiesene Gebiet in seinem Auftrage die Aufgaben der Organe der Wirtschaftsverbände bis zu deren endgültiger Bestellung auszuüben, die durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers erfolgt.

Wie mitgeteilt wird, entspricht diese Maßnahme der vor wenigen Tagen erfolgten Aufhebung des Reichskommissariats für Fleisch, Milch und Fettwirtschaft. Auch hier ist der Zusammenhang der bisherigen und der künftigen Entwicklung durch weitgehende Personalgleichheit gewahrt. So ist, wie bekannt, der bisherige Reichsbeauftragte für die Abfertigung von Gartenbauzeugnissen, F. Wetters, bereits vor einiger Zeit zum Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ernannt worden.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Sam 24. April 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 erhält folgende Fassung: „§ 2. Versenkliche Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen oder als trockene Staubmittel, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau nur bis zum 31. Juli einschließlich jedes Kalenderjahres angewendet werden.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Beschränkungen auf den Packungen und Behältnissen sowie Verbot und Aufklärungschriften bedürfen, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Spritzbrühen (§ 1) oder die Anwendung von trockenen Staubmitteln betreffen, vor der Ausgabe der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind bei der Biologischen Reichsanstalt einzureichen.“

Berlin, den 24. April 1935. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im Auftrag: Moritz. Der Reichsminister des Innern. Im Auftrag: Frey.

Verordnung über die Einfuhr französischer Waren

Sam 30. April 1935.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 8. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der deutschen Wareneinfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

Artikel I. Der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. u. Preuss. Staatsanz. Nr. 295) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuss. Staatsanz. Nr. 71) wird als § 2a hinzugefügt:

- § 2a. (1) Französische Waren sowie Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten dürfen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebietes oder zu einem Vermerksverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsvortreffes nur abgefertigt werden, wenn für sie bei der Abfertigung vorgelegt wird: a) entweder die Devisenbescheinigung einer Heberzollstation oder b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Heberzollstation oder c) die Befähigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Auslandersonderkonto für Auslandszahlungen berechtigt oder d) die Befähigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt oder e) die Befähigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts oder f) die Devisengenehmigung einer Devisenstelle.

(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 aufgeführten Papiere kann die Abfertigung erfolgen, wenn entweder die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig nicht behandelt wird oder wenn einer der in den §§ 3 und 3a der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 387; 1921 S. 459 und 1195; 1922 I S. 563; 1923 I S. 383; 1924 I S. 754; 1925 I S. 544; 1933 I S. 696 und 1119) aufgeführten Tatbestände vorliegen.

(3) Für einfuhrberechtigte französische Waren sowie einfuhrverbotene Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gelten neben den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die bisherigen Bestimmungen.

Artikel II. (1) Die Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie die Durchführungsverordnung vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuss. Staatsanz. Nr. 77) werden aufgehoben.

(2) Einfuhrbewilligungen für die dieser Verordnung unterliegenden Waren verlieren ihre Wirksamkeit.

Artikel III. Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1935. Der Reichswirtschaftsminister. In Vertretung: Posse. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im Auftrag: Dr. Koehler. Der Reichsminister der Finanzen. In Vertretung: des Staatssekretärs: Ernst. Der Reichsminister des Auswärtigen. In Vertretung: von Bülow.

Der Obstverkehr in Württemberg 1934

In den Herbstmonaten 1934 hat sich nach den Mitteilungen (Nr. 5/1935) des württembergischen Statistischen Landesamtes der Obstverkehr, d. h. die Einfuhr und die Ausfuhr von Obst nach und aus Württemberg auf der Eisenbahn — es handelt sich

hierbei nur um Wirtschafts- (Kob-)Obst — im Zusammenhang mit dem Ernteertrag an Obst in Württemberg 1934 in folgender Weise entwickelt. Es betrug die Eigenerte Württembergs im Jahre 1934: 3 543 986 Zentner. Dieser Eigenerte

bestand eine Einfuhr von 709 620 Zentnern und andererseits eine Ausfuhr von 339 200 Zentnern gegenüber, so daß die Mehrer einfuhr 370 300 Zentner betrug. Ueber das Verhältnis von Eigenerte einerseits zu Einfuhr und Ausfuhr andererseits für die letztvergangenen zehn Jahre unterrichtet das Schaubild.

Es zeigt einmal die unverhältnismäßig großen Schwankungen der Eigenerte bzw. der Obsternteerträge überhaupt. Beispielsweise folgt auf die ungewöhnlich kleine Ernte des Jahres 1930 im Jahre 1931 eine beinahe zwanzigmal so große Ernte. Je größer natürlich die Eigenerte, um so kleiner die Einfuhr und umgekehrt. Den kleinen Eigenerten der Jahre 1925 und 1930 stehen ziemlich große Einfuhrmengen gegenüber, die sogar das Mehrfache der Eigenerte ausmachen. Die Ausfuhr hebt jedoch nicht so stark unter dem Einfluß des Ausfalls der Eigenerte. Es läßt sich beobachten, daß sich beispielsweise bei den großen Ernten der Jahre 1929, 1931 und 1934 die Ausfuhr keineswegs besonders stark erhöht hat. Das kann wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß die Lieferverhältnisse aus großen Ernten von Wirtschaftskodt eben zur Verarbeitung und daß die verarbeiteten Produkte zur Einlagerung gelangen. Mit Ausnahme der beiden Jahre 1929 und 1931, in denen die Eigenerte besonders groß waren, gelangte nach Württemberg mehr Wirtschaftskodt zur Einfuhr als umgekehrt zur Ausfuhr. Unter Zugrundelegung der Großhandelspreise (Waggonweise für 10 000 kg), die am Rohobstmarkt auf dem Nordbahnhof Stuttgart im Jahre 1934 von Ende September (September) bis Ende November (November) erzielt worden sind und im Durchschnitt 889 M für 10 000 kg = 4,45 M für einen Zentner betragen haben, veranschlagt das württembergische Statistische Landesamt die gesamte Einfuhr des Jahres 1934 mit einem Wert von 3,158 Millionen M und die Mehrer einfuhr des Jahres 1934 allein mit einem Wert von 1,648 Mill. M. In welcher Weise der einseitige Handel an Einfuhr und Ausfuhr beteiligt war und welche Richtungen dieser Verkehr eingeschlagen hat, das zeigen die folgenden Ziffern. Von der Zufuhr im Jahre 1934 mit 35 481 Tonnen kamen aus

Table with 2 columns: Land, Tonnen u. G. Rows: Baden, Bayern, Preussen, etc.

Zusammen 35 481 100,0. Von der Ausfuhr im Jahre 1934 mit 16 983 Tonnen gingen nach

Table with 2 columns: Land, Tonnen u. G. Rows: Baden, Bayern, Preussen, etc.

Nimmt man an, daß aus 10 Ztr. Rohobst (bei mäßiger Verdünnung des Saftes mit Zucker) 4 hl Obstmoik gewonnen werden, so berechnet sich die Erzeugung an Obstmoik in Württemberg im Jahre 1934, verglichen mit den Vorjahren, wie folgt:

Table with 2 columns: Jahr, Hektoliter, Hektoliter pro Kopf. Rows: 1925, 1926, 1927, etc.

Die Erzeugung an Obstmoik in Württemberg würde sich nach diesen Ziffern für den Durchschnitt der letztvergangenen zehn Jahre auf ungefähr 42,8 l je Kopf der Bevölkerung berechnen lassen.

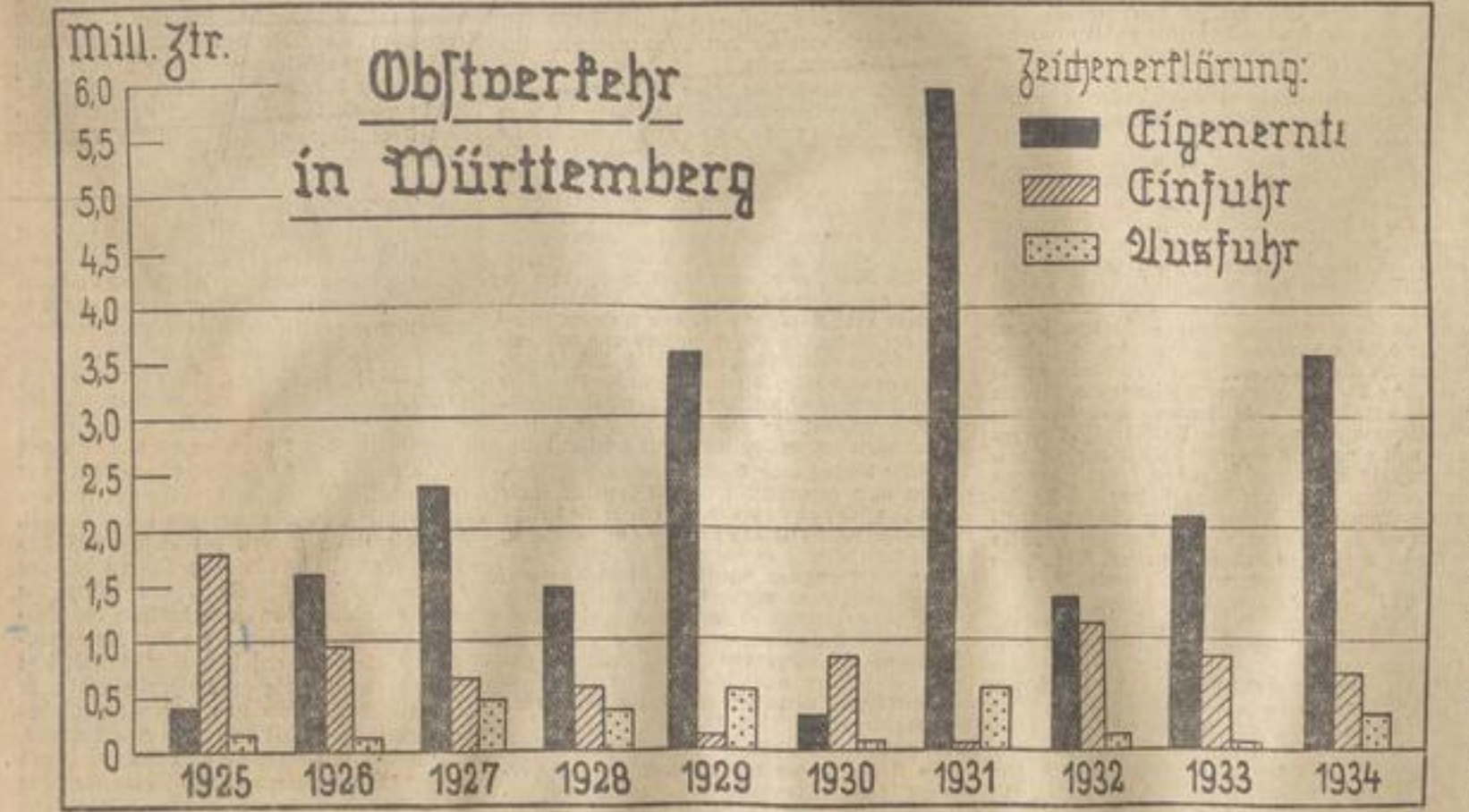
Erntermittlung von Gemüsenachkulturen in den Hauptgemüsegebieten 1935

Die Ernten des späten Anbaus von Rosenkohl, Grünkohl, Winterpinat und Feldsalat erstrecken sich über den ganzen Winter. Daher wurde die endgültige Erntermittlung dieser Gemüsearten vom Statistischen Reichsamt im Frühjahr dieses Jahres durchgeführt. Auf Grund der Meldungen der amtlichen Gemüseberichtskontrollen haben sich die in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellten Erntezahlen ergeben:

Table with 3 columns: Gemüseart, Anbaufläche der Nachkultur ha, Ernteertrag je ha insgesamt dz. Rows: Rosenkohl, Grünkohl, Winterpinat, Feldsalat.

Oberster Obstabaurat in Frankreich

Das französische Landwirtschaftsministerium hat eine Verordnung erlassen, durch die bei diesem Ministerium ein Oberster Obstabaurat gegründet wird (Comité Supérieur de la Production Fruitière).



Die Anschrift der Hauptschriftleitung unserer Zeitung lautet nicht mehr Berlin SW 11, Hafenplatz 4, sondern Berlin SW 61, Yorckstraße 71 Die neue Fernrufnummer ist F 6, 4406.